

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit **(Entschädigungssatzung)**

– Konsolidierte Fassung –

Der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd hat aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am 30.04.2019 folgende Satzung, geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 25.03.2025, beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

Bis zu 2 Stunden	20,00 Euro
bis zu 3 Stunden	25,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 5 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 5 Stunden (Tageshöchstsatz)	65,00 Euro.

(3) Mitglieder der Gemeinde- und Ortschaftsräte erhalten ihre Aufwandsentschädigungen nach § 3.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Anstelle der in § 1 genannten Grundbeträge erhalten Mitglieder der Gemeinderäte und Ortschaftsräte, der städtischen Ausschüsse und Kommissionen, der Beiräte und Fraktionen, ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, deren Stellvertreter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

(2) bei Mitgliedern des Gemeinderates
– als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 60,00 Euro
– als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 Euro

(3) bei Mitgliedern von Ausschüssen und Kommissionen des Gemeinderates
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 Euro

(4) bei Mitgliedern der Ortschaftsräte
– als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 Euro

(5) bei Fraktionen

(5.1) als Grundbetrag pro Quartal in Höhe von 60,00 Euro zuzüglich

(5.2) als Pauschale für die Fraktionsvorsitzenden pro Quartal
in Höhe von 90,00 Euro zuzüglich

(5.3) als Pauschale je Mitglied und Quartal 12,00 Euro.

(5.4) Ehrenamtlich Tätige haben auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ihrer Gremienfraktion auf Nachweis Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 1 dieser Satzung.

Das Sitzungsgeld für Ausschuss-Sitzungen wird den teilnehmenden Mitgliedern sowie den stimmberechtigten Stellvertretern gewährt.

(6) bei ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern

- für die Ortschaft Dilsberg 47% v. H.,

- für die Ortschaft Mückenloch 33% v. H.,

- für die Ortschaft Waldhilsbach 33% v. H.

bezüglich der ersten Wahlperiode: aus dem Mittel zwischen Mindest- und Höchstbetrag der Gemeindegrößengruppe 1.000 – 2.000 Einwohner, in darauffolgenden Wahlperioden nach dem Höchstbetrag der Rahmensätze der monatlichen Aufwandsentschädigung nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

(7) bei ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters wird vergütet:

- Für kurzzeitige Dienstgeschäfte (z.B. Repräsentation bei Geburtstagen, Jubiläen, Geschäftseröffnungen): Entschädigung nach den Durchschnittssätzen nach § 1 Abs. 2.

- Für die ganztägige Vertretung: Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 € pro Kalendertag.

Bestehen mehrere Ansprüche nebeneinander, wird nur der höhere Betrag gewährt.

(8) Die stellvertretenden Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro für jeden Kalendertag.

(9) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 bis 5 wird vierteljährlich nachträglich, nach Abs. 6 monatlich im Voraus und nach Abs. 7 unverzüglich nach Beendigung der Vertretung bzw. Abschluss des Dienstgeschäfts gezahlt.

§ 4 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung entfällt, sofern der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5 Betreuungsentschädigung

(1) Aufwendungen ehrenamtlich Tätiger für die glaubhaft gemachte entgeltliche Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag gesondert, auch neben einer Aufwandsentschädigung, erstattet.

(2) Als Angehörige im Sinne des Absatzes 1 gilt der in § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung festgeschriebene Personenkreis.

(3) Die Entschädigung nach Abs. 2 erfolgt in Einzelfällen im zeitlichen Zusammenhang mit der Inanspruchnahme. Sind wiederholte Inanspruchnahmen abzusehen, kann die Erstattung vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltenden Stufe.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29.06.1999 in der Fassung vom 14.06.2005 außer Kraft.

Neckargemünd, 25.03.2025

gez. Jan Peter Seidel, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch

innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neckar-
gemünd geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist
zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die
Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.